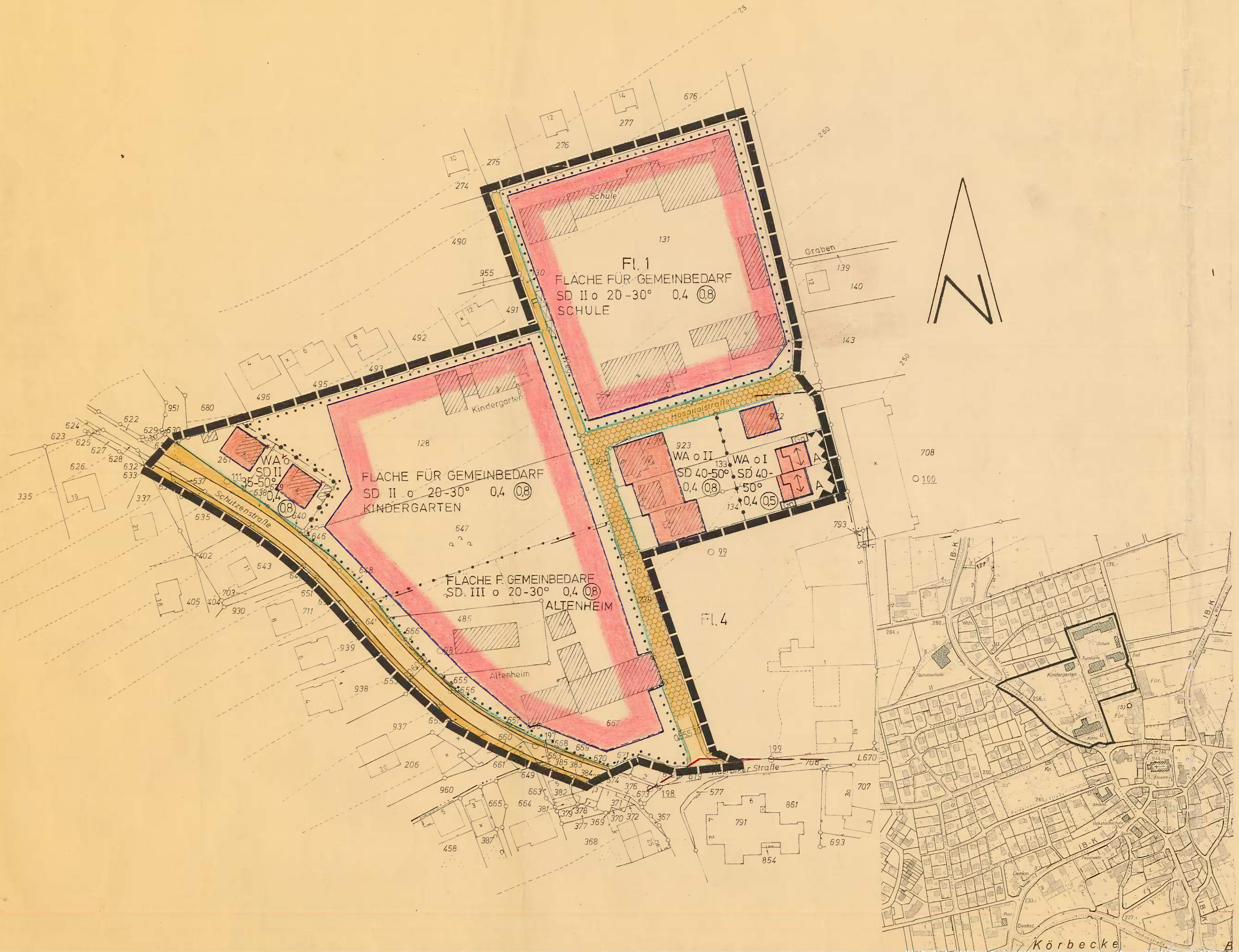


BEBAUUNGSPLAN NR.26

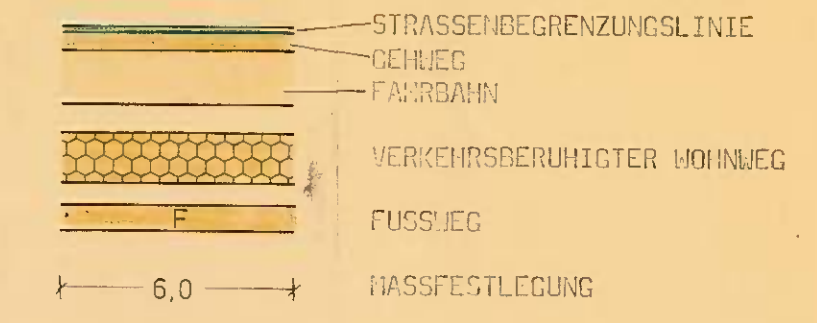
GEMEINDE MÖHNESEE

M.1:1000



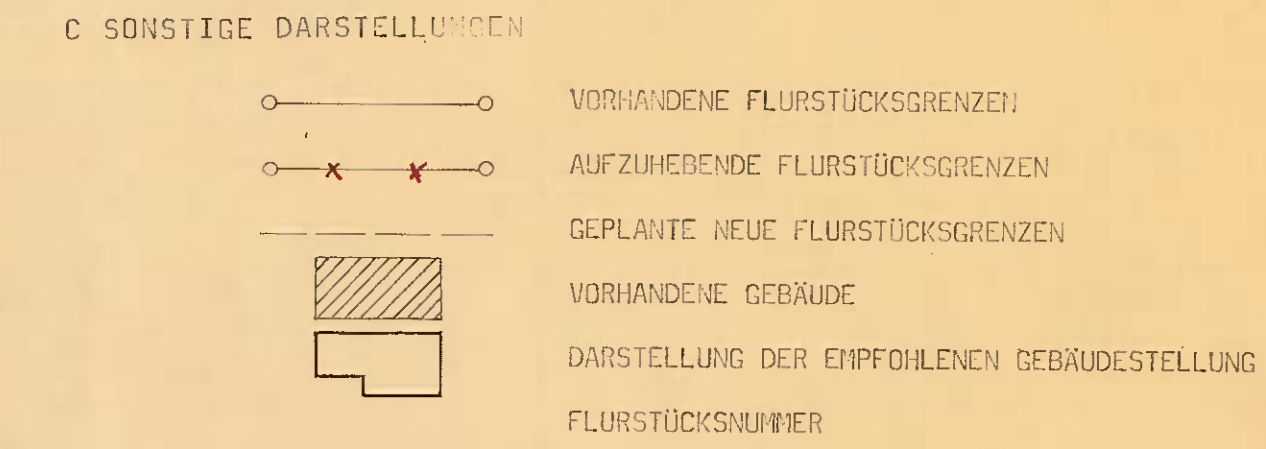
- ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES
- §§ 2 und 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I., S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I., S. 949).
 - VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I., S. 1763).
 - § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV NW 1979, S. 594).
 - § 103(1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV NW 1970, S. 96), LETZTLICHTIG GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. MAI 1982 (GV NW 1982, S. 248) IN VERBINDUNG MIT § 5 DER VERORDNUNG DES LANDES NW ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 24. NOVEMBER 1982 (GV NW 1982, S. 753).

- A FESTSETZUNGEN** gen. § 9 Abs. 1 und 7 BBAUG
- WA** GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gen. § 9 Abs. 7 BBAUG
 - WA** ALLGEMEINES WOHNBEZIEHUNGSGEBIET gen. § 4 BauVO Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.
 In § 4 Abs. 3 unter 4. - 6. genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.
 - FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF** gen. § 9 Abs. (1) Nr. 5 BBAUG
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gen. § 23 BauVO festgelegten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW 1970 geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976, über Baulinien und Gebäudestatände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauVO bestimmt, soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die Festsetzungen in Plan eingeschränkt werden.
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
Im übrigen müssen Garagen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.
 - ZWINGEND FESTGESETZTE GARAGENSTELLUNG**
Im übrigen müssen Garagen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.
 - GRUNDFLÄCHEN (GRZ)** gen. § 17 BauVO
 - BESCHLOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)** gen. § 20 BauVO
 - SCHALLSCHUTZWAND** gen. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBAUG, HÖHE = 2,00m
 - Zur Südsseite der Gebäude auf den mit "A" bezeichneten Grundstücken dürfen keine Fenster von Räumen zugelassen werden, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (z. B. Wohnzimmer, Schlafzimmer, usw.).**
 - SICHTFLÄCHEN** - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten.
 - BAUGRENZE** gen. § 23 Abs. 2 BauVO
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
 - II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gen. § 17 Abs. 4 BauVO
 - O** OFFENE BAUWEISE gen. § 22 Abs. 2 BauVO - In den Flächen für Gemeinbedarf dürfen die Gebäude länger als 50 m sein.



Verkehrsflächen gen. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
Die inneren Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich.

- B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN** gen. § 103 Abs. 1 Nr. 1 - 2 und 4 BauO NW
- z B 20-30°** ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
 - SD** SATTELDÄCHER - Ausnahmsweise können auch vorhandene andere Dachformen beibehalten bleiben.
 - ← →** VORGESCHRIEBENE HAUPTFIRSTRICHTUNG



BODENDENKMÄLER (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) können bei Bodeneingriffen entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel. 0 27 61/44 70) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DschG)

ENTWURF UND AUSFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, DEN 10.7.84

STAND DER PLANUNTERLAGEN 17.12.81.....
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1. SEPTEMBER 1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDT-BAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDeutIG.
SOEST, DEN 27.3.84

DIE DURCHFÜHRUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GENÜSS § 2 a BBAUG HAT AM 10.1.84 STATTEGEFUNDEN.
MÖHNESEE, DEN 17.2.84

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 26.6.84 GENÜSS § 10 BBAUG UND § 103 BAUD NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 18.7.84

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEN. § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW MIT VERFÜGUNG VOM 20.9.84 AZ 63-510-189/84 GENEHMIGT WORDEN.
SOEST, DEN 20.9.84

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEN. § 2 (1) DES BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I., S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 27.1.84 BESCHLOSSEN WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 28.1.84

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GENÜSS § 2 a (6) BBAUG VOM 17.5.84 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 2.5.84 ÖRTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT.
MÖHNESEE, DEN 18.7.84

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEN. § 11 BBAUG VOM 10. AUGUST 1976 MIT VERFÜGUNG VOM 6.9.84 AZ 63-510-189/84 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 6.9.84

DIESER MIT VERFÜGUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 6.9.84 UND DURCH DEN KREIS SOEST AM 20.9.84 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEN. § 12 BBAUG VOM 10. AUGUST 1976 UND GENÜSS § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW AM 6.12.84. IN KRAFT DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.
MÖHNESEE, DEN 20.12.84